

Prüf- und Zertifizierungsordnung

Allgemeine Bedingungen und Verfahrensrichtlinie für die Zertifizierung von
Produkten nach der Norm DIN EN 15267-1 der Zertifizierungsstelle der
TÜV Rheinland Energy & Environment GmbH

Inhalt

0. Vorbemerkung
1. Geltungsbereich und Begriffe
2. Prüf- und Zertifizierungsverfahren
3. Zertifikatserteilung und -nutzung
4. Überprüfung der Produktion und der Montage
5. Pflichten der Zertifizierungsstelle
6. Mitwirkung des Kunden
7. Einspruchsverfahren
8. Übertragung von Zertifizierungsergebnissen
9. Inkrafttreten und Änderung

TÜV Rheinland Energy &
Environment GmbH
Am Grauen Stein
D-51105 Köln

Tel +49 221 806-5200
Fax +49 221 806-1349
Mail tre-service@de.tuv.com
Web www.tuv.com

Geschäftsführung und Sitz der
Gesellschaft:

Geschäftsführer: Dirk Fenske

Sitz der Gesellschaft: Köln
Amtsgericht Köln HRB 56171
Ust.-Id-Nr.: DE 814653989

Bank: Commerzbank
BIC/SWIFT: DRES DE 3300
IBAN:
DE23 3708 0040 0982 0383 00

0. Vorbemerkung

Die Zertifizierungs- und Prüfstelle für QAL1-Zertifizierungen nach dem Standard DIN EN 15267-1 der Zertifizierungsstelle der TÜV Rheinland Energy & Environment GmbH (nachfolgend Zertifizierungsstelle genannt) bietet interessierten Unternehmen unter anderem ihre Dienste zur Zertifizierung von Einrichtungen zur Überwachung der Luftbeschaffenheit entsprechend den Anforderungen der Normenreihe DIN EN 15267 als Zertifizierungsstelle und unterhält auch ein gemäß DIN EN 17025 akkreditiertes Prüflabor zur Durchführung von Untersuchungen zur Prüfung von Einrichtungen zur Überwachung der Luftbeschaffenheit entsprechend den oben genannten Standards im Rahmen des QAL1-Zertifizierungsprogramms.

Die QAL1-Zertifizierung ist ein europäisches Zertifizierungsprogramm, welche Einrichtungen zur Überwachung der Luftbeschaffenheit, die die Anforderungen von einschlägigen EN-Normen, erfüllen, abdeckt.

Die Verpflichtung und Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ist durch das TÜV-Zertifizierungsverfahren gegeben. Durch die vorhandene Aufbau- und Ablauforganisation des TÜV werden die von ISO 17065 vorgegebenen Kriterien erfüllt. Die Organisation und der Ablauf des Zertifizierungsverfahrens sind in entsprechenden Qualitätsmanagement-Dokumenten enthalten.

1. Geltungsbereich und Begriffe

Die vorliegende "Prüf- und Zertifizierungsordnung" regelt die Prüfung und Zertifizierung von Einrichtungen zur Überwachung der Luftbeschaffenheit (AQME) auf Basis der Normenreihe DIN EN 15267, der Normenreihe DIN EN 17255, der DIN EN 14211, DIN EN 14212, DIN EN 14625, DIN EN 14626, DIN EN 16450, DIN EN 15859, DIN EN 12341, DIN EN 14662-3 sowie der VDI 4202-1, der VDI 3950-1 und der VDI 4203-1 und der Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen – RdSchr. d. BMUV v. 31.7.2023 – AG C I 2 – 5025/001-2023.0001. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die genannte Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen nicht in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Zertifizierung gemäß DIN EN 15267-1:2023 steht. In der hier dargestellten Prüf- und Zertifizierungsordnung wird bei Widersprüchen die aktuelle Version der DIN EN 15267-1 zugrunde gelegt.

Einrichtungen zur Überwachung der Luftbeschaffenheit (AQME) sind automatische Messeinrichtungen zur Überwachung der Emissionen, der Immissionen sowie Langzeitprobenahmesysteme und elektronische Auswertesysteme.

Die QAL1-Zertifizierung ist ein von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle durchgeführtes Konformitätsbewertungsverfahren auf Basis der oben genannten europäischen Standards. Die Zertifizierung eines entsprechenden Produktes wird mit einem QAL1-Zertifikat beurkundet.

Die Konformitätsbescheinigung (QAL1-Zertifikat) wird von der Zertifizierungsstelle ausgestellt, wenn bei der Konformitätsprüfung entsprechend den oben genannten Standards festgestellt wird, dass das Produkt den Bestimmungen der einschlägigen Standards entspricht, dass die jeweiligen Mindestanforderungen der dokumentierten Prüfanforderungen erfüllt werden, und das Qualitätsmanagementsystem des Herstellers den Anforderungen der DIN EN 15267-2 entspricht.

Das QAL1-Zertifikat ist ein Dokument, welches von der Zertifizierungsstelle unter den Regeln der DIN EN 15267-1 unter Berücksichtigung der DIN EN 17065 nach festgelegten Verfahren erstellt wird und welches bestätigt, dass ein Produkt den spezifizierten Normen entspricht. Das Zertifikat kann für komplette Mess- und Auswertesysteme AQME (Emissionsmessgeräte, Immissionsmessgeräte, Emissionsauswertesystem und Langzeitprobenahmesysteme) erstellt werden.

Der QAL1 Prüfbericht über die technische Prüfung der Messeinrichtung wird von einem gemäß DIN EN 17025 akkreditierten Prüfinstitut herausgegeben und ist eine dokumentierte Aufzeichnung der vorgenommenen Prüfungen und Beurteilungen, welche der Bestätigung durch eine Zertifizierungsstelle bedarf, dass das geprüfte Produkt in Übereinstimmung mit den spezifizierten Normen ist.

Der zugehörige Auditbericht ist ein Dokument welches die Ergebnisse einer Vor-Ort-Bewertung des Qualitätssicherungssystems des Herstellers auf Basis der DIN EN 15267-2 durch die Zertifizierstelle oder eine durch die Zertifizierstelle benannte Organisation oder Person gemäß VDI 4203-1 (2017) dokumentiert.

2. Prüf- und Zertifizierungsverfahren

2.1 Konformitätsbewertungsverfahren

Durch ein Konformitätsbewertungsverfahren wird festgestellt, ob ein Produkt die Bestimmungen der Norm DIN EN 15267-1 in Verbindung mit den die relevanten Normen erfüllt und somit die Anforderungen an QAL1 im Sinne der DIN EN 14181 erfüllt werden.

2.2 Auftragsvoraussetzungen

Zur Einleitung der Konformitätsbewertungsverfahren stellt der Hersteller einen Antrag auf Zertifizierung. Der Antrag muss die folgenden Informationen beinhalten:

- Normative Anforderungen, nach denen der Kunde die Zertifizierung wünscht (Dies bezieht sich insbesondere auf die Art und den Anwendungsbereich der zu zertifizierenden AQME).
- Selbstinformationsschreiben des Kunden (Name, Anschrift, Produktionsstandorte, rechtliche Anforderungen, Tätigkeiten, Ressourcen, etc.),
- Information über ausgegliederte Prozesse, Randbedingungen zur Produktion der AQME, ggf. OEM-Produkte
- Alle weiteren Informationen die entsprechend den QAL1-Zertifizieranforderungen erforderlich sind.

Für die Antragserstellung ist ein Formblatt verfügbar, dass ggf. auch mit Unterstützung der Zertifizierungsstelle ausgefüllt werden kann.

2.3 Nach erfolgreicher Antragsprüfung unterbreitet die Zertifizierungsstelle dem Kunden ein Angebot zur Zertifizierung der betroffenen AQME. Sollte die Antragsprüfung zu einem negativen Ergebnis führen, unterrichtet die Zertifizierungsstelle den Kunden über die Gründe, die zu dieser Entscheidung geführt haben. Der Kunde kann dann entscheiden, ob er seinen Antrag nachbessert, einen neuen Antrag erstellt oder von der Zertifizierung Abstand nimmt. Sollte ein Angebot zur Zertifizierung erstellt werden, so enthält dieses neben der Kostendarstellung auch die für die Zertifizierung der AQME erforderlichen Informationen, wie anzuwendende Normen, regulative und andere normative Dokumente, welche die QAL1 Anforderungen sowie die zugehörigen Bewertungsmethoden und -verfahren spezifizieren, sowie einen vorläufigen Zeitplan und Prüfplan für die Zertifizierung. Außerdem enthält das Angebot den Zeitrahmen für die spezifischen Aufgaben. Diese Prüftätigkeiten umfassen Aktivitäten wie Dokumentationsprüfung, Laboruntersuchungen, Feldtests und Berichterstattung gemäß den einschlägigen Normen, die durch ein gemäß DIN EN ISO 17025 akkreditiertes Prüflabor (in der Regel das entsprechende Prüflabor der TREE) durchgeführt werden.

Sollte der Kunde bereits über vollständige Prüfunterlagen (Prüfbericht, Handbuch, ggf. mitgeltende Dokumente und Auditbericht nach DIN EN 15267) durch ein nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüfinstitut verfügen, so nimmt die Zertifizierstelle bei ihrer Angebotserstellung Bezug darauf und erstellt ein vereinfachtes Angebot, welches mindestens die folgenden Punkte beinhaltet:

- Prüfung der Anträge auf Zertifizierung
- Prüfung und Bewertung des Prüfberichts
- Prüfung und Bewertung der mitgeltenden Dokumente zum geprüften Produkt
- Prüfung und Bewertung des Handbuchs
- Prüfung und Bewertung des Auditberichts

Auf Basis des Angebotes beauftragt der Hersteller (nachfolgend Kunde genannt) bei der Zertifizierungsstelle der TÜV Rheinland Energy & Environment GmbH schriftlich die Prüfung und Zertifizierung der AQME. Der Kunde bestätigt mit seiner Beauftragung, dass er

Rechteinhaber an Entwurf, Design und Fertigung des zur Prüfung beauftragten Produktes ist und keine Rechte Dritter, insbesondere Markenrechte, Gebrauchsmusterrechte und/oder Patentrechte, verletzt sind. Die Zertifizierungsstelle ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit zu überprüfen. Erweist sich ein Produkt, das der Kunde zur Prüfung vorstellt, unstreitig oder nachweisbar als Plagiat, ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, die Prüfung abubrechen und den entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines Plagiates kann ausschließlich durch die Vorlage eines rechtskräftigen letztinstanzlichen Urteils geführt werden. Darüber hinaus droht die Geltendmachung einer Vertragsstrafe gemäß Punkt 3.15 der Prüf- und Zertifizierungsordnung.

2.3.1 Durch Annahme des Angebots der Zertifizierungsstelle mit dem Ziel einer Zertifizierung entsteht zwischen Kunde und Zertifizierungsstelle automatisch ein „Vertrag über die Prüfung und Zertifizierung“. Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung ist Bestandteil des Vertrages. Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennen beide Vertragspartner die Regelungen dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung für sich an.

2.3.2 Die Prüf- und Zertifizierungsaufträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der notwendigen Unterlagen und der Prüfmuster bearbeitet.

2.3.3 Technische Unterlagen

2.3.3.1 Produktprüfungen

Technischen Unterlagen, wie Zeichnungen, Stücklisten, Bilder usw. entsprechend der u.a. Listung sollen möglichst zusammen mit dem Auftrag der Zertifizierungsstelle zugeleitet werden. Die technischen Unterlagen müssen die erforderlichen Kriterien beinhalten, die eine Bewertung der Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der Norm ermöglichen. Sie müssen in dem für diese Bewertung erforderlichen Maße Entwurf, Fertigungs- und Funktionsweise des Produkts abdecken und folgendes enthalten:

- eine allgemeine Beschreibung der zu prüfenden AQME,
- Übersichtszeichnungen und ggf. Gaslaufpläne, Baugruppenübersicht sowie Bilder des zu zertifizierenden Produkts
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Produkts erforderlich sind
- Prüfberichte, durchgeführte Bewertungen usw., mit Bezug auf die angewandten Normen
- Herstellererklärungen, dass das Produkt in Übereinstimmung ist mit allen relevanten europäischen Standards und/oder Normen ist (z.B. CE-Kennzeichnung, IP-Schutzklasse ...)
- Montage-/ Betriebsanleitung, Wartungsanleitung mit allen Angaben zur Verwendung

Die Dokumentation soll auf ein Minimum beschränkt sein muss aber dennoch die technischen Merkmale zur Beurteilung enthalten. Die Anlagen zu dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung sind zu beachten.

Nach Aufforderung durch die Zertifizierungsstelle sind zwei vollständige Prüfmuster (Messgeräte, ggf. Probenahmesonden, Messgasleitungen, Datenausgabe, spezifische Prüfmittel) einzureichen. Gegebenenfalls werden spezielle Auflagen zur Vorbereitung des Prüfmusters mitgeteilt. Nur für die Prüfung von DAHS gemäß DIN EN 17255 ist die Übergabe von nur einem Prüfmuster ausreichend.

2.3.3.2 Prüfung der Konformität

Eine Prüfung und Bewertung der Dokumentation, wie z. B.: Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, Kennzeichnung, Fertigung, Prüfung, Prüfmittelüberwachung, Lenkung fehlerhafter Produkte und Handhabung der Produkte sowie Konstruktionszeichnungen, auf Plausibilität und auf Konformität mit den Anforderungen des Standards wird im Rahmen der Bewertung des Qualitätsmanagementsystems des Herstellers durchgeführt.

2.4 Prüfungen/Audit

2.4.1 Die Prüfungen werden in dem von der Zertifizierungsstelle bestimmten Prüflaboratorium oder auf geeignetem externem Versuchsgelände oder Prüfstand oder am vom Auftraggeber genannten Montageort unter Berücksichtigung der Anforderungen der DIN EN 17025 durchgeführt.

2.4.2 Es können Teilprüfungen bei unterbeauftragten Laboratorien durchgeführt werden, die über die entsprechend erforderlichen Akkreditierungen gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 verfügen.

Die Prüfungen können neben den Laboruntersuchungen auch einen Dauerstandsversuch als mehrmonatigen Feldtest beinhalten. Das Prüfinstitut bestimmt mit Unterstützung des Kunden den geeigneten Feldteststandort. Auch der Feldtest wird vom Prüfinstitut an einem geeigneten Montageort gemäß den einschlägigen Normen unter Berücksichtigung der DIN EN ISO/IEC 17025 durchgeführt. Die Feldtestinstallation für die Dauerstandsversuch und ggf. der Transport der Prüflinge zum Feldteststandort muss dabei immer durch den Kunden oder einen vom Kunden beauftragten Dienstleister erfolgen. Erst nachdem Kunde und Prüfinstitut die normkonforme Installation und Funktionsweise der AQME bestätigt haben, kann der Feldtest gestartet werden. Der Kunde ist auch für die Deinstallation der Prüfmuster nach dem Feldtest und für den Abtransport der Prüflinge verantwortlich.

Die eingereichten Prüfmuster werden nach erteiltem oder anders gewährtem Zertifikat von der Zertifizierungsstelle je nach Vereinbarung verschrottet, sicher aufbewahrt oder dem Kunden zur weiteren Verwendung oder Entsorgung zurückgesendet. Die Zertifizierungsstelle entscheidet darüber, ob eine sichere Aufbewahrung eines Belegmusters über die Zeitdauer der Aufbewahrung der technischen Dokumentation notwendig ist. In diesen Fällen wird das Prüfmuster von der Zertifizierungsstelle in Verwahrung genommen oder signiert dem Auftraggeber zur Aufbewahrung übergeben.

In allen Fällen wird eine Prüfmustersicherung durch Dokumentation vorgenommen und, sofern erforderlich, eine temporäre Mustersicherung am Betriebsort des geprüften Produkts vereinbart.

Über den Verbleib von Prüfmustern, deren Prüfung nicht zu einem Zertifikat geführt hat, werden mit dem Auftraggeber von Fall zu Fall Vereinbarungen getroffen. Für Schäden an den Prüfmustern durch die Prüfung sowie durch Einbruch, Diebstahl, Feuer oder Wasser haftet die Zertifizierungsstelle bzw. das Prüfinstitut nicht. Sie hat die Sorgfalt walten zu lassen, die sie in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§690 BGB).

Die Kosten im Zusammenhang mit Transporten, Lagerung oder Verschrottung von Prüfmustern trägt der Kunde.

2.4.3 Die Ergebnisse der Prüfungen/des Audits werden in einem schriftlichen vertraulichen Prüfbericht/Auditbericht dokumentiert, den der Kunde erhält. Ergab das Prüfverfahren keine Beanstandungen, so wird der Prüfbericht mit den dazugehörigen technischen Unterlagen zur Zertifizierungsstelle weitergeleitet.

2.4.4 Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, bei positiver Entscheidung zur Zertifizierung, den finalen Prüfbericht (nicht den Auditbericht) neben dem QAL1-Zertifikat auf der Internet Seite „qal1.de“ zu veröffentlichen

2.5 Durchführung der Fertigungsstätten Besichtigung (Audit)

Bei der Auditierung des QM-Systems und des Herstellungsprozesses, muss der Hersteller zunächst das Qualitätsmanagementhandbuch und ergänzende dokumentierte QM-Verfahren vorlegen. Alle diese Unterlagen sollten vorzugsweise in deutscher oder englischer Sprache vorliegen. Andere Sprachen werden nur nach vorheriger Rücksprache und schriftlicher Bestätigung akzeptiert. Um das QM-System auf seine Wirksamkeit im Produktionsprozess zu prüfen, werden Audits beim Hersteller in einem oder mehreren Schritten durchgeführt. Es kann dabei neben der Prüfung der relevanten Punkte des QM-Systems auch die stichprobenartige Überprüfung gefertigter Produkte (auf Konformität der mit der genehmigten Bauart) und der Fertigungsverfahren (zur Sicherstellung einer gleichbleibenden Qualität) einschließlich exemplarischer Stückprüfungen durchgeführt werden.

3. Zertifikatserteilung und -nutzung

- 3.1 Die Zertifizierungsstelle prüft die Ergebnisse der Konformitätsprüfung auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit.
- 3.1.1 Ein Zertifikat wird nach dem Standard DIN EN 15267-1 nur dann erteilt, wenn die Prüfungen keine Abweichungen gegenüber den zu berücksichtigenden Anforderungen und keine relevanten Mängel ergeben haben. Normabweichende Lösungen müssen beschrieben, geprüft und akzeptiert sein und dürfen in der Ausführung keine relevanten Mängel aufweisen.
- 3.1.2 Ein QAL1-Zertifikat wird nur erteilt, wenn die Prüfungen keine Abweichungen gegenüber den zu berücksichtigenden Mindestanforderungen ergeben haben. Es können sich jedoch Abweichungen ergeben, die den Einsatzbereich einer Messeinrichtung einschränken. Diese werden dann auf dem Zertifikat dargestellt und es kann eine Zertifizierung erreicht werden, wenn relevante Applikationen existieren, bei den die Messeinrichtung ohne Einfluss dieser Einschränkungen betrieben werden kann.
- 3.1.3 Die Zertifizierungsstelle der TREE ist nur akkreditiert für die Erstellung von QAL1-Zertifikaten entsprechend den Anforderungen der Norm DIN EN 15267-1. Die QAL1-Zertifizierung ist an die Durchführung von regelmäßigen jährlichen Fertigungsstellenbegutachtungen geknüpft.
- 3.2 Zertifikate, die in Abhängigkeit von Konformitätsbewertungsverfahren erteilt werden können
- 3.2.1 Durch die Norm DIN EN 15267-1 kann nur das folgende Zertifikate erteilt werden:
- QAL1-Zertifikate
- 3.3 Die Berechtigung zur Nutzung des Zertifikates durch den Kunden gilt nur für das vollständige Produkt, wie es geprüft wurde und im Zertifikat benannt ist und für das der Zertifikatsinhaber alle Rechte besitzt. Ein Produkt darf für den Versand so weit zerlegt werden, wie es erforderlich ist. Die Bedingungen sind in der Montage- oder Betriebsanleitung vorzugeben.
- Der Kunde muss durch sein Qualitätsmanagementsystem sicherstellen, dass die Produkte aus der laufenden Produktion weiterhin die Produkthanforderungen der gültigen Prüfnormen erfüllt. Dies wird auch im Rahmen des jährlichen Überwachungsaudits kontrolliert. Hierzu muss der Kunde Vorkehrungen dafür treffen, dass die Durchführung der Prüfung und Überwachung einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem bzw. den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Unterauftragnehmern des Kunden, die Untersuchung von Beschwerden in dem von der Norm vorgesehen Umfang sichergestellt ist. Abweichungen hiervon können zum Verlust der Zertifizierung führen. Darüber hinaus sollte die Teilnahme von Beobachtern bei den Prüf- und Überwachungstätigkeiten ggf. möglich sein.
- 3.4 Die Zertifizierungsstelle kann bei festgestellten Verstößen gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung, insbesondere bei widerrechtlicher Nutzung eines Zeichens oder Zertifikates eine Vertragsstrafe verlangen. Sie behält sich eine gerichtliche Geltendmachung weiterer Regressansprüche gegenüber dem Kunden oder missbräuchlichen Zeichenverwender vor. Wird der Auftrag wegen widerrechtlicher Nutzung vom Auftragnehmer gekündigt, sind erbrachte und vereinbarte Leistungen, wie im Auftrag vereinbart, zu vergüten. Darüber hinaus ist für die noch nicht erbrachte und gekündigte Leistung eine Vergütung entsprechend des hierfür vereinbarten Entgeltes lt. Vertrag zu entrichten. Eine widerrechtliche Nutzung liegt auch vor, wenn ein Produkt vor Erteilung des beantragten Zertifikates mit dem Zeichen der Zertifizierungsstelle in Verkehr gebracht oder damit unzulässige Werbung betrieben wird.
- 3.5 Ein Zertifikat kann mit Einverständnis des Kunden nur von der Zertifizierungsstelle auf Dritte übertragen werden. Mit diesem ist zuvor nach Antragstellung ein Vertrag abzuschließen. Die Identifikationsnummer oder Benennung des Produktes ist so zu verändern, dass die Produktherkunft unterschieden werden kann.
- 3.6 QAL1-Zertifikate haben immer eine Gültigkeit von maximal fünf Jahren. Das jeweilige Zertifikate kann nach Ablauf der Gültigkeit unter den Bedingungen des vorliegenden Dokuments verlängert werden.

- 3.7 Ein Zertifikat erlischt, wenn
- der Kunde auf das Zertifikat verzichtet,
 - der „Vertrag über die Prüfung und Zertifizierung“ von einer der Vertragsparteien unter Beachtung der Kündigungsfristen gekündigt wird,
 - der Kunde in Konkurs gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder
 - die dem Zertifikat zugrunde gelegten Bestimmungen geändert wurden oder andere Bestimmungen, z.B. aufgrund geänderter Nutzung, anzuwenden sind.
- 3.8 Ein Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle zurückgezogen werden, wenn
- sich nachträglich an dem Produkt verdeckte Mängel herausstellen,
 - eine Überprüfung des mit der Kennnummer der Zertifizierungsstelle gekennzeichneten Produkts schwerwiegende Mängel ergibt,
 - in Zusammenhang mit dem Zertifikat irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird,
 - der Kunde die Fertigungsüberwachung verweigert oder nicht ermöglicht und trotz schriftlicher Aufforderung durch die Zertifizierungsstelle nicht durchführen lässt,
 - aufgrund von Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung nicht zu erkennen waren,
 - das Zertifikat oder die Bescheinigung nicht hätte ausgestellt werden dürfen oder die formulierten Auflagen nicht in angemessener oder gesetzter Frist erfüllt worden sind, oder
 - ein letztinstanzliches rechtskräftiges Gerichtsurteil zum gerichtlichen Nachweis des Plagiats vorliegt.
- 3.9 Die Zertifizierungsstelle veröffentlicht das Erlöschen oder die Zurückziehung von Zertifikaten auf QAL1.de.
- 3.10 Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Aufsichtsbehörden, die Akkreditierungsstellen, die benannten Stellen und die Zulassungsbehörden über das Erteilen, Erlöschen oder die Zurückziehung von Zertifikaten zu informieren.
- 3.11 Die Zertifizierungsstelle haftet nicht für Nachteile die dem Kunden aus der Nichterteilung, dem Erlöschen oder der Zurückziehung eines Zertifikats erwachsen.
- 3.12 Wird ein Zertifikat zurückgezogen, so ist der Kunde verpflichtet, von sämtlichen, ihm erreichbaren Produkten der in Frage kommenden Bauart das Prüfzeichen zu entfernen und der Zertifizierungsstelle oder der von ihr beauftragten Stelle eine entsprechende Kontrolle zu ermöglichen. Daraus sich ergebende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.13 Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Zertifikats kann das Inverkehrbringen des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Lagerbestandes für einen angemessenen Zeitraum, der jedoch längstens zwei Jahre beträgt, gestattet werden. Lagerbestände von Produkten, die die Kennnummer der Zertifizierungsstelle tragen, sind der Zertifizierungsstelle auf Verlangen bekannt zu geben. Für die befristete Dauer des Inverkehrbringens bleiben die vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien weiterhin gültig. Eine Vertriebslaubnis wird nicht erteilt, wenn das Zertifikat für ungültig erklärt worden ist.
- 3.14 Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 Euro für den Fall geltend zu machen, dass ein Prüfauftrag wegen des Vorliegens eines nachweislichen Plagiates abgebrochen wird (siehe 2.2.1).

4. Überprüfung der Produktion und der Montage

- 4.1 Zur Sicherstellung einer gleichbleibenden Produktqualität kann die Zertifizierungsstelle, entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15267-2, regelmäßige Überprüfungen der Fertigungs- und Prüfeinrichtungen auf Kosten des Inhabers des Zertifikates durchführen bzw. durchführen lassen.
- 4.2 Der Inhaber des Zertifikates erhält über das Ergebnis der Überprüfung einen schriftlichen Bericht.
- Falls bei der Überprüfung Mängel festgestellt werden, die eine nochmalige Prüfung erforderlich machen, trägt der Inhaber des QAL1-Zertifikates die hierfür entstehenden Kosten.

5. Pflichten der Zertifizierungsstelle

- 5.1 Die TÜV-Zertifizierungsorganisation und die Mitglieder der Zertifizierungsstelle verpflichten sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht ohne Erlaubnis des Auftraggebers an Dritte weitergegeben. Der Kunde kann die Zertifizierungsstelle aus bestimmten Gründen von ihrer Schweigepflicht entbinden.
- 5.2 Sollte der Kunde auf Basis der QAL1-Zertifizierung der TÜV Rheinland Energy & Environment GmbH eine weitere Zertifizierung bei einer anderen Zertifizierungsstelle anstreben, muss der Auftraggeber die Weitergabe der Unterlagen mit der Auftragserteilung freigeben.
- 5.3 Eine Haftung der Zertifizierungsstelle gegenüber dem Kunden oder Dritten ist nur so weit gegeben, wie das Gesetz diese im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreibt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 5.4 Der Leiter der Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeit auf die korrekte Darstellung der Zertifizierung bei Werbemaßnahmen durch den Auftraggeber zu achten.

6. Mitwirkung des Kunden

- 6.1 Der Kunde trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Produktion bzw. das Fertigungsverfahren, die in den einschlägigen Standards dokumentierten Anforderungen erfüllt und die Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen gewährleistet ist.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Fertigung der zertifizierten Produkte laufend auf Übereinstimmung mit dem zertifizierten Baumuster und die Einhaltung der Mindestanforderungen hin zu überwachen. Eine durchgeführte Prüfung mit einem abschließenden Zertifikat befreit den Kunden nicht von seiner gesetzlichen Produkthaftung.
- 6.3 Der Kunde meldet der Zertifizierungsstelle alle von ihm vorgenommene Änderungen am Produkt gegenüber der anhand des Prüfmusters zertifizierten Ausführung oder geplante bzw. durchgeführte Veränderungen am Produkt. Alle Änderungen am zertifizierten Produkt sind in der technischen Akte des Produkts zu dokumentieren und diese Dokumentation ist spätestens 2 Wochen vor dem jährlichen Überwachungsaudit der Zertifizierungsstelle zu übergeben. Änderungen an dem zertifizierten Produkt sind immer vor Inverkehrbringung gemäß den Anforderungen der DIN EN 15267-2 zu bewerten und einzustufen. Entsprechend der Einstufung der Änderungen ergeben sich für den Kunden die folgenden Verpflichtungen:

Änderungen vom Typ 0: Änderungen vom Typ 0 gemäß DIN EN 15267-2 dürfen ohne Rücksprache mit der Zertifizierungsstelle eingeführt werden und in Verkehr gebracht werden. Falls die Änderungen das Aussehen oder die Identifizierbarkeit des zertifizierten Produkts betreffen oder falls die Software der Messeinrichtung von der Änderung betroffen ist, muss die Zertifizierungsstelle umgehend hierüber informiert werden.

Änderungen vom Typ 1: Änderungen vom Typ 1 gemäß DIN EN 15267-2 dürfen ohne Rücksprache mit der Zertifizierungsstelle eingeführt werden und in Verkehr gebracht werden, wenn die vom Kunden durchgeführten Untersuchungen ergeben haben, dass die Änderungen keinen signifikanten Einfluss auf die Leistungsfähigkeit des zertifizierten Produkts haben. Die vom Kunden durchgeführten Untersuchungen sind zu dokumentieren und beim nächsten Überwachungsaudit vorzulegen. Es wird empfohlen die Dokumentation vor Inverkehrbringung

des Produkts mit der Änderung des Typs 1 der Zertifizierstelle zur Verifizierung vorzulegen oder mit der Inverkehrbringung bis nach dem nächsten Überwachungsaudit zu warten, um ggf. erforderliche Nachprüfungen oder Rückrufaktionen zu vermeiden.

Änderungen vom Typ 2: Änderungen vom Typ 2 gemäß DIN EN 15267-2 dürfen nicht ohne Zustimmung der Zertifizierstelle eingeführt werden und nicht ohne Zustimmung der Zertifizierstelle in Verkehr gebracht werden. Änderungen vom Typ 2 erfordern immer eine technische Prüfung durch ein unabhängiges, gemäß DIN EN 17025 akkreditiertes Prüfinstitut. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind der Zertifizierstelle zur Bewertung vorzulegen.

- 6.4 Die weitere Gültigkeit erteilter Zertifikate hängt vom Nachweis des Kunden über die Einhaltung der Normanforderungen oder von einer Zusatzprüfung ab. Es können Ergänzungsprüfungen zum ursprünglichen Zertifikat vorgenommen werden, die bestimmte Eigenschaften oder Anwendungsbedingungen des zertifizierten Produkts verändern bzw. erweitern. Falls im Rahmen der Ergänzungsprüfung dokumentierte Eigenschaften des zertifizierten Produkts verändert werden, muss ein neues Zertifikat erstellt werden.
- 6.5 Der Kunde meldet der Zertifizierungsstelle rechtzeitig beabsichtigte Verlegungen von begutachteten Fertigungsstätten oder die beabsichtigte Übertragung seiner Firma auf eine andere Firma oder einen anderen Firmeninhaber.
- 6.6 Der Kunde ist verpflichtet, Schäden und Unfälle durch geprüfte Produkte der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.
- 6.7 Der Kunde muss alle sein zertifiziertes Produkt betreffenden Beanstandungen erfassen und archivieren. Auf Anfrage der Zertifizierungsstelle muss er diese Unterlagen zur Verfügung stellen und über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung von zu Recht bestehenden Beanstandungen informieren.
- 6.8 Der Kunde ist verpflichtet, nachträglich sich herausstellende, Mängel an Produkten, unverzüglich abzustellen und geeignete Maßnahmen zur Schadensminimierung im Markt zu ergreifen. In jedem Fall muss er das Inverkehrbringen der gekennzeichneten Produkte unmittelbar einstellen und die Zertifizierungsstelle informieren.
- 6.9 Der Kunde ist verpflichtet, Zertifikate, Bescheinigungen, Dokumente oder Belegmuster, die ihm zur Aufbewahrung übergeben worden sind, für die Dauer von zehn Jahren nach Einstellung der Fertigung des Produktes bzw. für die Dauer von zehn Jahren nach Inverkehrbringen des Produktes, zu archivieren und auf Verlangen der Zertifizierungsstelle kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüberhinausgehende Anforderungen aus anderen Regelwerken bleiben unberührt.
- 6.10 Der Kunde darf Prüfberichte und Zertifikate nur in vollem Wortlaut weitergeben oder veröffentlichen.
- 6.11 Der Kunde hat die Möglichkeit, das QAL1-Prüfzeichen entsprechend den im Zertifikat veröffentlichten Anweisungen ordnungsgemäß zu verwenden.
- 6.12 Der Kunde hat bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und alle in der vorliegenden Prüf- und Zertifizierungsordnung geforderten Maßnahmen zu ergreifen;
- 6.13 Der Kunde hat die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.
- 6.14 Der Kunde hat bei Bezugnahme auf ihre Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen der Zertifizierungsstelle entsprechend der Zertifizierungsvereinbarung und dem vorliegenden Dokument zu erfüllen;
- 6.15 Der Kunde hat die Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die dem Kunden in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage z.B. im Rahmen des Audits oder auf Anfrage zur Verfügung zu stellen; und geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die

die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen. Dazu sind die hierzu ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

- 6.16 Darüber hinaus muss der Kunde die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten.

7. Einspruchsverfahren

- 7.1 Der Kunde kann Einspruch bzw. Beschwerde gegen ihn nicht zufriedenstellende Entscheidungen der Zertifizierungsstelle im Rahmen des durchgeführten Zertifizierungsverfahrens bei der Zertifizierungsstelle einreichen. Die Zertifizierungsstelle hat dem Beschwerdeführer dann eine ausführliche Begründung für ihre Entscheidung zu geben.
- 7.2 Ist die gegebene Begründung der Zertifizierungsstelle für den Beschwerdeführer nicht akzeptabel, so steht ihm der Weg einer Beschwerde beim Lenkungsgremium der Zertifizierungsstelle offen. Das Lenkungsgremium hat eine definitive Beschlussfassung zu treffen.

8. Übertragung von Zertifizierungsergebnissen

QAL1 Zertifikate werden auch von anderen Zertifizierungsstellen mit unterschiedlichen Einschränkungen bzw. Zusatzanforderungen in verschiedenen Ländern ausgegeben. Darüber hinaus haben die nationalen Behörden in Europa die Möglichkeit, unabhängige Verfahren zur staatlichen Anerkennung von AQME zu definieren. Vor der staatlichen Zulassung müssen AQME zunächst die Mindestanforderungen gemäß den einschlägigen Normen erfüllen. Außerdem müssen die Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Herstellers erfüllt werden. Im Auftrag des Kunden können die relevanten Daten des QAL1-Zertifizierungsprozesses der TÜV Rheinland Energy & Environment GmbH an eine staatliche Zertifizierungsstelle zum Erreichen einer staatlichen Zulassung übergeben werden. Darüber kann die Zertifizierungsstelle der TÜV Rheinland Energy & Environment auf Wunsch des Kunde die erforderliche technische und administrative Unterstützung zur staatlichen Zulassung einer AQME leisten.

9. Inkrafttreten und Änderung

- 9.1 Die Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt am 22.05.2025 in Kraft.
- 9.2 Sie gilt grundsätzlich für alle Zertifikate, die im Zeitraum der Gültigkeit erteilt worden sind.
- 9.3 Zukünftige Änderungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung können auf bestehende Zertifikate im schriftlichen Einvernehmen mit den Inhabern angewendet werden.